

# P

## **Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung**

*Entwurf*

### **Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

#### I

Das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999<sup>2</sup> über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 1 Bst. d (neu) und e (neu)*

<sup>1</sup> Der Bund kann:

- d. zur Stärkung und Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung Finanzhilfen gewähren;
- e. dem Schweizer Haus in der Cité internationale universitaire de Paris (CIUP) Beiträge zum Betrieb und zum Unterhalt gewähren.

#### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BB1 2012 3099  
<sup>2</sup> SR 414.51

